

Fall 2: Raus aus dem Haus!

Die unverletzte F bezichtigte ihren Noch-Ehemann M gegenüber der von ihr alarmierten Polizei, sie im Zuge einer zunächst verbal geführten Streitigkeit mit der flachen Hand ins Gesicht geschlagen zu haben. Dies nachdem F dem M vorgeworfen hatte, eine Geliebte zu haben. Die Polizeibeamten sprachen gegen den aufgebrachten, leicht alkoholisierten M ein zwei Wochen befristetes Verbot aus, das gemeinsame Haus zu betreten. M verließ das Anwesen.

Kurz vor Ablauf des polizeilichen Betretungsverbots erließ das Familiengericht auf Antrag von F gegen M eine einstweilige Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz (GewSchG). M wurde für die weitere Dauer von sechs Monaten untersagt, sein Anwesen zu betreten. In ihrem Antrag an das Familiengericht gab F an, M habe sie brutal, bis an den Rand der Bewusstlosigkeit gewürgt. In ihrer polizeilichen Zeugenvernehmung gab F nunmehr ebenso an, M habe sie bis an den Rand der Bewusstlosigkeit brutal gewürgt, sie habe Todesangst durchlebt. Von einem Schlag mit der flachen Hand in ihr Gesicht erwähnte F auch hier nichts (mehr). M bestritt die Vorwürfe als Erfindungen.

Die ursprünglichen Angaben der F (Schlag) und ihre spätere Version (Würgen) schlossen sich aus. Fest stand somit, dass die Erstangaben gegenüber der Polizei am Vorfalldag selbst auf Grundlage ihrer späteren, modifizierten Bekundungen falsch waren. In der Glaubhaftigkeitslehre gilt der Grundsatz, dass bei Änderungen im Aussageverhalten zum Kerngeschehen davon auszugehen ist, dass die spätere Aussage unwahr bzw. gelogen ist. Dies ließ sich hier noch weiter konkretisieren. Denn wenn es das in der späteren Aussage behauptete Würgen bis an den Rand der Bewusstlosigkeit gegeben hätte, warum hatte F dieses ach so dramatische Geschehen dann gegenüber den kurz nach dem Vorfall vor Ort erschienenen Polizeibeamten verschwiegen? Und stattdessen einen Schlag erfunden?

Des Weiteren war F unverletzt. Wenn es das brutale Würgen bis an den Rand der Bewusstlosigkeit gegeben hätte, hätte F jedoch Stauungsblutungen davongetragen haben müssen. Im Blick auf die Motivation für die Falschangaben der F lag es nahe, dass sie in ihrer dramaturgisch gesteigerten zweiten Version "nachgelegt" hatte. Dies im möglichen (irrigen) Glauben, die zunächst präsentierte Schlagversion reiche für den Erlass der einstweiligen Anordnung nicht aus. Neben dem Lügenmotiv, sich in einem Verfahren einen Vorteil zu verschaffen, lag das ebenso anerkannte Lügenmotiv Rache/Hass vor.

Das Ermittlungsverfahren gegen M wurde nach § 170 StPO eingestellt.

Die „Geschädigte“ F blieb straffrei.